

Anlage 1

zum Deckblatt Nr. 5 Bebauungsplan „Beckerfeld“, Gemeinde Stallwang

Umweltrechtliche Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

1. Anlass und Vorgehensweise

Gemäß § 215a BauGB können Bebauungsplanverfahren, die nach dem inzwischen aufgehobenen § 13b BauGB eingeleitet wurden, im beschleunigten Verfahren und ohne Umweltprüfung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgeschlossen werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat.

Dabei sind die Prüfkriterien der Anlage 2 zu § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BauGB anzuwenden. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Folgenden wird die umweltrechtliche Vorprüfung durchgeführt für das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan „Beckerfeld“, Gemeinde Stallwang.

2. Prüfung der möglichen Auswirkungen

Kriterien der Vorprüfung aus Anlage 2 BauGB (zu § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2)	Prüfung und Begründung für die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	Erhebliche Auswirkungen?
1. Merkmale des Bebauungsplanes in Bezug auf		
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen i.S.d. § 35 Abs. 3 UVPG setzt	Aufgrund der geplanten Nutzung (Erweiterung eines WA) und der geringen Größe des Plangebietes von 0,26 ha nicht relevant.	nein
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Das Deckblatt ändert in einem geringen Teilbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Beckerfeld“ für die Erweiterung um eine Bauparzelle.	nein
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Durch die geringe Größe und den Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete wird eine moderate, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erzielt. Die Standortwahl mit Nutzung vorhandener Erschließungswege begünstigt eine flächensparende und somit nachhaltige Entwicklung. Schall- oder sonstige Immissionen, die ein gesundes Wohnumfeld beeinträchtigen könnten, sind nicht vorhanden.	nein
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Die zusätzliche Bodenversiegelung, die durch das Deckblatt ermöglicht wird, ergibt voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Im Plangebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben, Gehölzbestände sind nicht	nein

	<p>vorhanden. Die angrenzenden Hecken werden als zu erhalten festgesetzt und liegen außerhalb der Bauparzelle.</p> <p>Nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit sind nicht zu erwarten. Die zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.</p>	
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Es liegen keine Hinweise vor, dass das B-Plan-Deckblatt Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften hat.	nein
Kriterien der Vorprüfung aus Anlage 2 BauGB (zu § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2)	Prüfung und Begründung für die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	Erhebliche Auswirkungen?
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbes. in Bezug auf		
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Das B-Plan-Deckblatt ermöglicht eine weitere Bebauung und somit Bodenversiegelung. Diese wird jedoch durch die Standortwahl (s. 1.3) und entsprechende Festsetzungen begrenzt (GRZ 0,4 / Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigen Belägen / die nicht mit baulichen Anlagen versehenen privaten Grundstücksbereiche sind als Grünflächen anzulegen).</p> <p>Die Erweiterung schließt im Norden und Osten an im Zusammenhang bebaute Siedlungsflächen an. Im Osten besteht durch eine angrenzende Feldhecke bereits eine wirksame Eingrünung. Zur Ortsrandeingrünung im Süden und zur inneren Durchgrünung sind Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzungen des B-Plan-Deckblattes sind auf eine für den ländlichen Raum flächensparende städtebauliche Entwicklung ausgerichtet. Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der begrenzenden Festsetzungen werden die unumkehrbaren Auswirkungen als geringfügig eingestuft.</p>	nein
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Aufgrund der geringen Größe keine negativen kumulativen Auswirkungen, grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	nein
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	Durch die Ausweisung als WA werden keine Risiken für die Umwelt begründet. Die im Gebiet geplanten Festsetzungen lassen keine Nutzungen und Anlagen zu, die ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen könnten (Tankstellen sind ausgeschlossen). Ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser ist gegeben. Gewässer sind nicht vorhanden. Frischluftschneisen werden nicht beeinträchtigt. Die zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse üblichen Abstandsflächen sind einzuhalten.	nein
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Die räumlichen Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf den Geltungsbereich des Deckblattes. Aufgrund der geringen Größe ist die zusätzliche	nein

	Erzeugung von Verkehr als geringfügig zu bewerten. Eine erhebliche Auswirkung auf umliegende Gebiete ist nicht zu erwarten.	
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<p>Flächen mit höherer Bedeutung für Natur und Landschaft, für das Landschaftsbild oder die naturgebundene Erholung sowie kulturelles Erbe sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Ausweisung als Siedlungsfläche (WA) ermöglicht zusätzliche Bodenversiegelung. GRZ (0,4) und GFZ (1,0) liegen jedoch innerhalb der Orientierungswerte nach § 17 BauNVO. Durch das geringe Ausmaß wird Intensität der zusätzlichen Bodennutzung nicht als erheblich eingestuft. Umweltqualitätsnormen und Grenzwerte werden nicht überschritten.</p> <p>Im Geltungsbereich des Deckblattes liegen keine Schutzgebiete oder anderweitig gesetzlich geschützten Bereiche.</p>	nein
2.6 folgende Gebiete		
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkungsbereich nicht vorhanden.	nein
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkungsbereich nicht vorhanden.	nein
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkungsbereich nicht vorhanden.	nein
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biosphärenreservate sind im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkungsbereich nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb der Naturparkschutzzone (LSG) „Bayerischer Wald“.	nein
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<p>Im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Im Süden grenzt außerhalb des Geltungsbereiches eine in der amtlichen Biotop-Kartierung Bayern erfasste Feldhecke mit Nr. 6941-0198-001 an das Plangebiet an. Durch die Erhaltungsfestsetzung der Gehölze an der bestehenden Böschung wird das Feldgehölz vor Beeinträchtigungen geschützt.</p>	nein
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkungsbereich nicht vorhanden.	nein

2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es liegen keine Informationen vor, die auf eine Überschreitung der in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen hinweisen.	nein
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023, ist der Landkreis Straubing-Bogen als allgemeiner ländlicher Raum ausgewiesen. Die Gemeinde Stallwang ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte und wird als Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Dem Bevölkerungsrückgang ist entgegenzuwirken. Im Regionalplan Region 12 Donau Wald ist Stallwang als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum an der Entwicklungsachse Straubing – Cham dargestellt. Eine moderate, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung an zentralen Orten im Anschluss an vorhandene Siedlungseinheiten entspricht den Zielen der Regionalplanung.	nein
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im Plangebiet und im näheren Umfeld / Wirkungsbereich nicht vorhanden.	nein

3 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der durchgeführten überschlägigen Vorprüfung anhand der Kriterien aus Anlage 2 des BauGB gelangt die Gemeinde zu der Einschätzung, dass das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan „Beckerfeld“ der Gemeinde Stallwang voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Das Deckblatt Nr. 5 zur Änderung des Bebauungsplanes „Beckerfeld“ wird daher auf der Grundlage des § 215a Absatz 1 und 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 2 Nr. 1. BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13 a Absatz 2 Nr. 4. fortgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.